

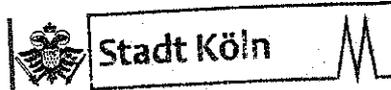


Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Stadt Köln
Bürgeramt Nippes
Neusser Str. 450



50733 Köln

Eingang 20. Mai 2019

Bürgeramt Nippes / Pst.

Bearbeitung: Mark Wille

Telefon: +49 (221) 91657-0

Telefax: +49 (221) 91657-491

E-Mail: Sb1-esn-kin@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 14.05.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64111 – 641pf/003-2305#019

VMS-Nummer: 256035

Betreff: ICE-Werk Köln-Nippes; Anordnung nachträglicher Vorkehrungen zum Schutz der be-
nachbarten Anwohner vor Lärm- und Lichtbelästigungen
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.04.2019, Az.: 02/5/0 Ru
Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr o.g. Schreiben an die Außenstelle Köln des Eisenbahn-
Bundeamtes. Zu den Ergebnissen der Überprüfung der Lärm- und Lichtsituation am ICE-
Werk Köln-Nippes verweise ich auf mein beigefügtes Schreiben an die Deutsche Bahn.
Hinsichtlich des Verkaufs und der Vermietung nicht mehr betriebsnotwendiger Liegen-
schaften unterliegt die Deutsche Bahn keinen zusätzlichen Beschränkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wille

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-96990
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

DB Fernverkehr AG
ICE-Werk Köln-Nippes
Longericher Straße 202

50739 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64111 – 641pf/003-2305#019

Bearbeitung: Mark Wille

Telefon: +49 (221) 91657-0

Telefax: +49 (221) 91657-491

E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.05.2019

VMS-Nummer: 256035

Betreff: ICE-Werk Köln-Nippes; Anordnung nachträglicher Vorkehrungen zum Schutz der benachbarten Anwohner vor Lärm- und Lichtbelästigungen

Bezug: Ihre Schreiben vom 05.03.2019 und 11.03.2019, Az. P.FBW 2(2)

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die zahlreichen Beschwerden von Anwohnern des ICE-Werkes Köln-Nippes sowie auf Hinweise der Stadt Köln wegen Lärm- und Lichtbelästigungen durch den Betrieb des Werkes hat die Außenstelle Köln des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) geprüft, ob Bau und Betrieb des Werkes dem planfestgestellten Zustand entsprechen. Ferner wurde geprüft, ob zum Schutze der Nachbarschaft vor nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens Schutzmaßnahmen nach § 75 Abs. 2 VwVfG anzuordnen sind.

Diese Prüfung hat ergeben, dass Bau und Betrieb des ICE-Werkes dem festgestellten Plan entsprechen. Abweichungen der im Betrieb tatsächlich auftretenden Schallimmissionen von den in der Planfeststellung prognostizierten Belastungen sind unbeachtlich, da sie im Ergebnis in der Planfeststellung zu keiner anderen Entscheidung geführt hätten.

Die nach der TA Lärm zu betrachtenden Beurteilungspegel werden im tatsächlichen Betrieb gegenüber den prognostizierten Pegeln nachts an einzelnen Messpunkten zwar überschritten. Die tatsächlichen Pegel bewegen sich aber unterhalb von 45 dB(A).

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-96990
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Damit ist der Grenzwert der TA Lärm für Grundstücke im reinen Wohngebiet eingehalten. Dieser Grenzwert ergibt sich aus der hier gemäß TA Lärm 6.7 vorliegenden Gemengelage. Das ICE-Werk mit den angrenzenden Gleisanlagen und dem benachbarten Eisenbahnmuseum ist als Gebiet mit gewerblich industrieller Nutzung zu qualifizieren. Diese Nutzung ist auch für das Wohngebiet prägend, so dass hier von einer Gemengelage auszugehen ist. Dies ermöglicht die Erhöhung der Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert, der 45 dB(A) nicht überschreiten soll. Dieser Wert wird im tatsächlichen Betrieb eingehalten.

Auch eine Prüfung der nach der 16. BImSchV zu betrachtenden Lärmpegel ergibt keine Abweichung vom planfestgestellten Zustand. Insbesondere die von den Anwohnern als besonders störend empfundene Prüfung der akustischen Warneinrichtung (Makrofon) der Züge führt zu keiner Pegelüberschreitung. Die Prüfung des Makrofons dient der Betriebsvorbereitung und ist nicht Bestandteil der Arbeiten an den Fahrzeugen im ICE-Werk; diese Tätigkeit unterfällt daher nicht der TA Lärm, sondern der 16. BImSchV mit ihren deutlich höheren Pegeln. Bei der Berechnung des Lärmpegels nach der 16. BImSchV wird nicht der einzelne Spitzenpegel bewertet, sondern es wird eine Gesamtlärmbelastung nach einem festgelegten Berechnungsverfahren abgebildet. Einzelne Spitzenpegel führen hier nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte.

Die Beleuchtung des Werksbereiches entspricht nach Feststellung des EBA den arbeitschutzrechtlichen Anforderungen. Eine für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung verbindliche Regelung zu Lichtimmissionen von Werken existiert nicht, so dass hier keine verbindlichen Grenzwerte vorliegen. Letztlich ist hier eine Abwägung zwischen Arbeitsschutz und Rücksichtnahme auf die Umgebung erforderlich. Für konkrete aufsichtsbehördliche Anweisungen fehlt es hingegen an einer Rechtsgrundlage.

Abschließend empfiehlt das EBA der Betreiberin des Werkes die Prüfung freiwilliger Maßnahmen, die die Belastung der Anwohner vermindert. Neben baulichem Lärmschutz sind hier insbesondere die Ausleuchtung des Werksgeländes und das Verfahren zur Makrofonprüfung zu nennen.

Die Stadt Köln und die Anwohner erhalten von mir eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wille', written in a cursive style.

Wille